

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 26/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

See-Berufsgenossenschaft - Seemannskasse -,
Hamburg, Reimerstwierte 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1993 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter S c h w e n n i c k e und B l u m e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 12. August 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Überbrückungsgeld auf Zeit, weil er auf Dauer als Seemann nicht mehr tätig sei.

Der 1942 geborene Kläger fuhr zuletzt von Dezember 1980 bis Oktober 1981 und von Oktober 1981 bis 15. Mai 1985 bei der H. H. Aktiengesellschaft, B. als Hochseefischer zur See. Das Heuverhältnis endete durch Kündigung seitens der Arbeitgeberin laut einem Sozialplan.

Der Kläger meldete sich am 3. Juni 1985 beim Arbeitsamt (Heuerstelle) B. arbeitslos. Er erhielt von diesem Tag an Arbeitslosengeld und ab Juni 1986 Arbeitslosenhilfe. Ab 1. März 1989 nahm er eine Arbeit als Fischer an.

Zwischen seiner letzten Beschäftigung als Hochseefischer im Jahre 1985 und der Aufnahme einer Arbeit als Fischer im Jahre 1989 erhielt der Kläger von der Heuerstelle B. Vermittlungsvorschläge als Filetierer, als Frostfischsäger und als Matrose in der kleinen Hochseefischerei. Die Vermittlungsversuche verliefen erfolglos. In dieser Zeit forderte das Arbeitsamt B. zweimal Leistungen zurück, weil der Kläger gearbeitet und dies nicht angezeigt habe. Einmal habe er 410,00 DM verdient, ein anderes Mal 24.000,00 DM. Die letzte Rückforderung führte zu einem Rechtsstreit beim Sozialgericht (SG) Bremen. Der Kläger bestreitet nicht seine Tätigkeit als Arbeiter an Land, sondern nur die vom Arbeitsamt angenommene Höhe seines Einkommens.

Die Seekasse sandte dem Kläger im Januar 1988 zusammen mit einem Versicherungsverlauf ein Merkblatt über die Gewährung von Leistungen aus der Seemannskasse. In dem Begleitschreiben heißt es, die Beratungsstellen der Seekasse ständen jederzeit für eine unentgeltliche Beratung zur Verfügung. Der Kläger stellte am 11. Juli 1989 bei der Beklagten einen Antrag auf Zahlung eines Überbrückungsgeldes aus der Seemannskasse. Er reichte eine Bescheinigung der H. H. Aktiengesellschaft vom 17. Juli 1989 ein, wonach er am 15. Mai 1985 aus einer seemännischen Beschäftigung ausgeschieden sei und erklärt habe, keine neue Beschäftigung in der Seeschifffahrt, auch nicht auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge, aufzunehmen. Ebenso reichte er eine eigene Erklärung vom 16. Juli 1989 ein, in der er angab, daß er mit dem 15. Mai 1985 auf Dauer ausgeschieden sei, keine erneute Beschäftigung in der Seeschifffahrt aufnehmen werde und jetzt eine Arbeit an Land verrichten möchte, da er nach fast dreieinhalb Jahren Arbeitslosigkeit keine Arbeit in der Seefahrt bekommen habe.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 3. August 1989; Widerspruchsbescheid vom 6. März 1990). Der Antrag auf Überbrückungsgeld könne nur innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Seefahrt gestellt werden.



Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Dezember 1990). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. August 1992). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Nach § 10 Abs 2 der Satzung der Beklagten könne der Antrag auf Überbrückungsgeld nur innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Seefahrt gestellt werden. Mit "Ausscheiden aus der Seefahrt" sei die objektiv feststellbare tatsächliche Beendigung der letzten seemännischen Beschäftigung gemeint, nicht der Zeitpunkt, zu dem der Versicherte beschließe, nicht mehr zur See zu fahren oder zu dem er diesen Entschluß nach außen kenntlich mache.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 9 und 10 der Satzung der Beklagten. Er ist der Meinung, ein arbeitsloser Seemann scheide dann aus der Seefahrt aus, wenn er der Arbeitsvermittlung nicht mehr als Seemann zur Verfügung stehe. Auch dieser Zeitpunkt sei objektiv bestimmbar.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 11. Dezember 1990, ebenso die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. August 1989 ein Überbrückungsgeld auf Zeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld auf Zeit.

Gesetzliche Grundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 891a Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm der Satzung der Beklagten. Durch § 891a RVO ist die Seekasse ermächtigt, eine Seemannskasse mit eigenem Haushalt zu errichten, von der Seeleute Überbrückungsgeld beziehen können. Die Mittel dazu werden durch eine Umlage aufgebracht. Gegen diese Seemannskasse, die neben der Seekasse eine eigene juristische Person ist (BSG SozR 3-2200 § 891a Nr 1) richtet sich der Anspruch des Klägers.

Zu Recht hat indessen die Beklagte angenommen, daß der Kläger die materielle Frist des § 10 Abs 2 der Satzung versäumt hat. Nach § 10 Abs 2 der Satzung kann der Versicherte



den Antrag auf Überbrückungsgeld auf Zeit nur innerhalb von drei Jahren "nach dem Ausscheiden aus der Seefahrt" stellen. Diese Frist von drei Jahren war schon abgelaufen, als der Kläger seinen Antrag im Juli 1989 stellte. Die Frist wäre möglicherweise noch nicht versäumt gewesen, wenn die Rechtsauffassung des Klägers zuträfe, daß der Seemann erst dann "aus der Seefahrt ausscheidet", zumal "auf Dauer", wie § 9 Abs 1 der Satzung es ausdrückt, wenn er nicht mehr nach einem Arbeitsplatz auf See sucht, dh, die Bereitschaft aufgegeben hat, als Arbeitnehmer zur See zu fahren. Der Zusammenhang aller Vorschriften der Satzung ergibt indessen, daß derjenige bereits "aus der Seefahrt ausscheidet" dessen Heuverhältnis auf einem Schiff endet und daß dem Merkmal "auf Dauer" in § 9 Abs 1 der Satzung kein eigener Inhalt zukommt. Da der Kläger am 15. Mai 1985 aus einer seemännischen Beschäftigung ausgeschieden war und da er seinen Antrag erst am 11. Juli 1989 gestellt hatte, war die Frist des § 10 Abs 2 der Satzung zum letzteren Zeitpunkt schon über ein Jahr verstrichen.

Die Satzung der Beklagten kennt zwei Leistungsarten, das Überbrückungsgeld auf Zeit und das Überbrückungsgeld. Als gemeinsame Leistungsvoraussetzungen fordern beide eine Wartezeit (§ 9 Abs 2) sowie ua, daß der Versicherte "auf Dauer" "nicht mehr" "an Bord tätig ist". Zusätzlich haben sowohl das Überbrückungsgeld auf Zeit (§ 10), wie auch das Überbrückungsgeld (§ 11) ihre eigenen besonderen Voraussetzungen. Beiden Leistungen ist aber gemeinsam, daß sie eine besondere Prüfung, ob die Abkehr von der Seefahrt wirklich auf Dauer ist, nicht vorsehen. Nach § 15 Abs 1 der Satzung entfällt das Überbrückungsgeld, wenn der Versicherte wieder eine Beschäftigung als Seemann aufnimmt. Doch ist eine Rückzahlung des Überbrückungsgeldes, das er inzwischen erhalten hat, nicht vorgesehen. Neben dem Überbrückungsgeld kann der Versicherte unbegrenzt einer Erwerbstätigkeit an Land nachgehen. Der Versicherte, der drei Jahre lang das Überbrückungsgeld bezogen hat, kann wieder zur See fahren. Diese Schlüsse hat das Bundesarbeitsgericht zu Recht gezogen, das den Fall eines vertraglichen Überbrückungsgeldes zu entscheiden hatte und zum Zwecke des Verständnisses des Vertrages die Satzung der Beklagten ausgelegt hat, der der Vertrag nachgebildet war. Es hat ausgeführt (BAG-Urteil vom 6. September 1990 - 6 AZR 38/89 - AP Nr 1 zu § 611 BGB Seeschifffahrt): "Da das Überbrückungsgeld auf Zeit einmalig und für einen Zeitraum von drei Jahren gezahlt wird (§ 10 Abs 1 der Satzung der Seemannskasse), ist ein tatsächliches Ausscheiden aus der Seeschifffahrt auf Dauer nicht Voraussetzung für den Anspruch auf das Überbrückungsgeld auf Zeit. Die Wiederaufnahme einer seemännischen Tätigkeit nach Ablauf des dreijährigen Bezugszeitraumes hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Überbrückungsgeld auf Zeit". Der Umstand, daß ein inneres Abwenden von der Seefahrt und das daraus folgende "dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung-Stehen" sich als schwer zu bestimmender Zeitpunkt für den Beginn einer Frist nicht eignen, spricht danach nicht allein dagegen, die Frist des § 10 Abs 2 der Satzung erst beginnen zu lassen, wenn der Versicherte dem Arbeitsmarkt als Seemann nicht zur Verfügung steht. Es ist vor allem die Tatsache, daß dem Merkmal "auf Dauer" im



Sinne des § 9 Abs 1 der Satzung keine eigenständige Bedeutung zukommt, die diese Auslegung des § 10 Abs 2 der Satzung als unrichtig erscheinen läßt.

Wenn der Seemann die objektiven Voraussetzungen der §§ 8 und 9 der Satzung erfüllt, also insbesondere 20 Jahre lang zur See gefahren ist (240 Kalendermonate Versicherungszeit), kann er nach Ausscheiden aus einem Heuerverhältnis - wenn die übrigen Voraussetzungen des § 9 der Satzung vorliegen - das Überbrückungsgeld begehren. Während der Zeit des Überbrückungsgeldes kann er an Land Geld verdienen. Geht er während des Bezugs des Überbrückungsgeldes an Bord, endet der Bezug; fährt er erst danach wieder zur See, behält er das Geld. Die Voraussetzung "auf Dauer" wird also nicht gesondert geprüft. Der Sinn dieser Regelung ist aus dem Zweck der Seemannskasse und des Überbrückungsgeldes erklärbar: Wer 20 Jahre zur See gefahren ist (§ 9 Abs 2 der Satzung), kann in die Notwendigkeit versetzt werden, sich an Land zurückzuziehen und steht dann vor Anpassungsschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten erleichtert ihm das Überbrückungsgeld. Wer das Geld nimmt, tut dies, um sich an Land eine Existenz zu schaffen. Das allein ist bereits das Element der Dauer, das § 9 Abs 1 der Satzung nennt. Doch erhält der Seemann diese Chance nur einmal (§ 10 Abs 4 der Satzung). Sie nicht dadurch zunichte zu machen, daß er während des Bezugs des Überbrückungsgeldes wieder zur See fährt, liegt in seinem Interesse. Hat der Versicherte also, sobald er die Wartezeit erfüllt hat, nach jedem Abmustern die Möglichkeit, das Überbrückungsgeld in Anspruch zu nehmen, also nicht erst dann, wenn er dem Arbeitsmarkt als Seemann nicht mehr zur Verfügung steht, so beginnt auch mit jedem Abmustern die Frist des § 10 Abs 2 der Satzung von drei Jahren. Wer sich drei Jahre an Land aufhält, hat, wie die Beklagte im Rechtsstreit richtig argumentiert hat, sich ohne Hilfe des Überbrückungsgeldes an Land eingelebt. Allerdings hat der Betreffende, wenn er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, die Möglichkeit, nach dem nächsten Heuerverhältnis das Überbrückungsgeld auf Zeit zu beantragen, oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres das Überbrückungsgeld. Das ist zumindest bei der derzeitigen Fassung der Satzung die Konsequenz aus dem Umstand, daß das "Ausscheiden aus der Seefahrt" rein objektiv, also nur als das Ausscheiden aus einem Heuerverhältnis, verstanden wird, nicht dagegen als ein Ausscheiden verbunden mit irgendeiner Art von Garantie für die Dauer dieses Entschlusses.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

